

Satzung der Stadt Bad Gandersheim
über die Erhebung eines Kurbeitrages
(Kurbeitragssatzung)

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i.d. Fassung vom 28.10.2006 (GVBl. S. 473) zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.05.2009 (GVBl. S. 191) und des § 10 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (KAG) i. d. Fassung vom 23.01.2007 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.05.2009 (GVBl. S. 191) hat der Rat der Stadt Bad Gandersheim in seiner Sitzung am 22.10.2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Stadt Bad Gandersheim ist für ihren Stadtteil Bad Gandersheim sowie für Teile der Gemarkung Wrescherode als Kurort staatlich anerkannt. Zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung und Unterhaltung ihrer Einrichtungen, die dem Fremdenverkehr dienen (Fremdenverkehrseinrichtungen), erhebt die Stadt Bad Gandersheim einen Kurbeitrag, soweit der Aufwand nicht durch Fremdenverkehrsbeiträge oder auf andere Weise gedeckt wird. Zum Aufwand i.S. des Satzes 2 zählen auch die Kosten, die einem Dritten entstehen, dessen sich die Stadt Bad Gandersheim bedient, soweit sie dem Dritten von der Stadt Bad Gandersheim geschuldet werden. Der Kurbeitrag ist unabhängig davon zu zahlen, ob und in welchem Umfang die Einrichtungen genutzt werden.
- (2) Bei der Ermittlung des Kurbeitrages bleibt von dem Aufwand i.S. des Absatzes 1 ein dem besonderen Vorteil der Stadt entsprechender Anteil von 20 v.H. außer Ansatz.

Zuschüsse Dritter sind, soweit der Zuschussgeber nichts anderes bestimmt hat, zunächst zur Deckung dieses Betrages zu verwenden.

- (3) Die Erhebung von Gebühren und Entgelte für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen nach besonderer Vorschrift bleibt unberührt.
- (4) Der um den besonderen Vorteil der Stadt Bad Gandersheim geminderte Aufwand nach Abs. 1 soll 96,83 v.H. durch den Kurbeitrag und zu 3,17 v.H. durch den Fremdenverkehrsbeitrag gedeckt werden.

§ 2

Beitragspflichtige

Kurbeitragspflichtige sind alle Personen, die sich in dem Gebiet i.S. von § 1 Abs. 1 aufhalten, ohne dort einen Hauptwohnsitz zu haben und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Fremdenverkehrseinrichtungen und zur Teilnahme an den zu Zwecken des Fremdenverkehrs durchgeführten Veranstaltungen geboten wird. Beitragspflichtig sind auch diejenigen, die in dem Gebiet der Stadt Bad Gandersheim außerhalb des anerkannten Gebietes zu Heil-, Kur- oder Erholungszwecken Unterkunft nehmen. Die Beitragspflicht besteht unabhängig davon, ob und in welchem Umfang diese Einrichtungen benutzt werden.

§ 3

Beitragshöhe

Der Kurbeitrag wird nach der Dauer des Aufenthaltes bemessen. Er beträgt pro Person und Tag einschließlich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer 2,54 €

§ 4**Befreiungen und Teilbefreiungen**

(1) Vom Kurbeitrag sind befreit:

1. Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres
2. Kinder, Kindeskindern, Geschwister und Geschwisterkinder, Eltern, Großeltern, Schwiegereltern, Schwiegertöchter und –söhne, Schwäger und Schwägerin von Personen, die in der Stadt im Erhebungsgebiet ihre Hauptwohnung haben oder in einem Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis stehen, wenn sie ohne Entgelt oder Kostenerstattung in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen werden.
3. Personen, die sich nur zur Berufsausübung, zur Ableistung des Zivildienstes oder zur Ausbildung im Erhebungsgebiet aufhalten.
4. Schwerbehinderte mit 100 v.H. der Minderung der Erwerbstätigkeit, soweit sie die Kosten des Aufenthaltes und der Kur in voller Höhe selbst tragen (Selbstzahler).
5. Begleitpersonen von Schwerbehinderten, die laut amtlichem Ausweis auf ständige Begleitung angewiesen sind, sofern sie nicht selbst die Fremdenverkehrseinrichtungen in Anspruch nehmen.
6. Bettlägerige Kranke und andere Personen, die nicht in der Lage sind, die Fremdenverkehrseinrichtungen zu benutzen.
7. Reisende in Jugend- und Schullandheimen und Jugendzeltlagern.
8. Inhaber von Ehrenkurkarten. Die Ehrenkurkarte wird auf den Namen des Kurgastes ausgestellt und ist nicht übertragbar. Ehrenkurkarten erhalten insbesondere die Kurgäste, die nach Vollendung des 65. Lebensjahres den Nachweis für mindestens 25 Aufenthalte in Bad Gandersheim erbringen können.

(2) Vom Kurbeitrag werden folgende Personen in nachstehend beschriebener Weise teilweise befreit:

1. Schwerbehinderte, deren Minderung der Erwerbstätigkeit weniger als 100 v.H., aber mindestens 50 v.H. beträgt. Diese Personen werden mit zu 50 v.H. des maßgeblichen Kurbeitrages nach § 3 herangezogen.

2. Der Verwaltungsausschuss wird ermächtigt -und in Eilfällen der Bürgermeister-, in besonders begründeten Fällen und wenn es das Interesse der Stadt rechtfertigt, auf Antrag den Kurbeitrag zu ermäßigen oder zu erlassen.
- (3) Die Voraussetzungen für die Befreiung bzw. Teilbefreiung von der Zahlung des Kurbeitrages sind von den Berechtigten nachzuweisen.

§ 5

Entstehung der Beitragspflicht

Die Kurbeitragspflicht und –schuld entstehen mit der Ankunft im Erhebungsgebiet und enden mit dem Tag der Abreise. Die Dauer des Aufenthalts wird, Tagesbesucher ausgenommen, nach der Anzahl der Übernachtungen berechnet.

§ 6

Beitragserhebung

- (1) Der Kurbeitrag ist am ersten Werktag nach Ankunft vom Beitragspflichtigen bei der Stadt Bad Gandersheim oder der von ihr beauftragten Stelle zu zahlen, sofern die Einbeziehung nicht gem. § 7 Abs. 1 erfolgt. Kurbeitragspflichtige haben der Stadt die zur Feststellung eines für die Kurbeitragserhebung erheblichen Sachverhaltes erforderlichen Auskünfte (Vor- und Zuname, Geburtsdatum, Zugehörigkeit zur Familie, Anschrift der Hauptwohnung, An- und Abreisetag, Befreiungsgründe, soweit diese vorliegen) auf vorgeschriebenem Vordruck zu erteilen. Als Zahlungsnachweis wird eine auf den Namen des Beitragspflichtigen ausgestellte Kurkarte ausgegeben.
- (2) Die Kurkarte ist nicht übertragbar und bei der Benutzung von Kureinrichtungen oder beim Besuch von Veranstaltungen dem Aufsichtspersonal auf Verlangen

vorzuzeigen. Bei missbräuchlicher Verwendung wird die Kurkarte ersatzlos eingezogen.

- (3) Für abhanden gekommene Kurkarten können Ersatzkurkarten ausgestellt werden.
- (4) Für den Kurbeitrag haften der Kurbeitragspflichtige und dessen Wohnungsgeber und vergleichbare Personen als Gesamtschuldner. Rückständige Kurbeiträge werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 7

Pflichten der Wohnungsgeber und vergleichbaren Personen

- (1) Wer Personen beherbergt, ihnen Wohnraum zur vorübergehenden Nutzung überlässt, einen Campingplatz oder Wochenendplatz betreibt, ist verpflichtet, die bei ihm gegen Entgelt oder Kostenerstattung verweilenden beitragspflichtigen Personen der Stadt Bad Gandersheim am ersten Werktag nach deren Ankunft zu melden, den Kurbeitrag einzuziehen und binnen einer Woche an die Stadt Bad Gandersheim abzuliefern. Für die Meldung sind die von der Stadt Bad Gandersheim eingeführten Vordrucke zu verwenden.
- (2) Die Pflichten nach Absatz 1 obliegen den Inhabern von Kliniken, Sanatorien, Kuranstalten und ähnlichen Einrichtungen auch, soweit der Kurbeitrag von Personen erhoben wird, die diese Einrichtungen benutzen, ohne im Erhebungsgebiet eine Unterkunft i.S. des Absatzes 1 zu haben.
- (3) Die in Absatz 1 genannten Pflichten obliegen Reiseunternehmen, wenn der Kurbeitrag in dem Entgelt enthalten ist, dass die Reisetilnehmer an die Reiseunternehmen entrichtet haben.

§ 8

Rückzahlungen von Kurbeiträgen

Bei vorzeitigem Abbruch des vorgesehenen Kur- oder Erholungsaufenthaltes wird der nach Tagen berechnete zuviel gezahlte Kurbeitrag auf Antrag erstattet. Die Rückzahlung erfolgt an den Kurkarteninhaber gegen Rückgabe der Kurkarte oder an den Wohnungsgeber, der die Abreise des Kurgastes zu bescheinigen hat. Der Anspruch auf Rückzahlung erlischt einen Monat nach der Abreise.

§ 9

Datenverarbeitung

- (1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflichten sowie zur Feststellung und Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gem. §§ 9 und 10 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes zulässig. Hierzu zählen der Vor- und Zuname des Abgabepflichtigen, dessen Anschrift sowie Grundstücks- und Grundbuchbezeichnungen.
- (2) Die Stadt Bad Gandersheim darf die für die Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches und des Melderechts bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Absatz 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von entsprechenden Ämtern aus der Finanz-, Steuer-, Liegenschafts-, Einwohner- und Grundbuchverwaltung übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.

§ 10**Ordnungswidrigkeiten**

Zuwiderhandlungen gegen § 6 Abs. 1 sowie § 7 dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten gem. § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG.

§ 11**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kurbeitragssatzung vom 07.02.2002 außer Kraft.

Bad Gandersheim, den 23.10.2009

STADT BAD GANDERSHEIM

(S) gez. Ehmen
Bürgermeister

Vorstehende Satzung ist am 04.12.2009 im Amtsblatt für den Landkreis Northeim, Nr. 49 veröffentlicht worden.